

# villach

Kultur

## **Subventionen Volkshäuser**

Schlussbericht des Stadtrechnungshofes

Dezember 2023

## Vorbemerkungen

### Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

### Comply or Explain

Der Stadtrechnungshof erwartet sich zu seinen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen, dass diesen im Regelfall entweder zustimmend und zeitnahe nachgekommen wird (COMPLY), oder aber bei Nichterfüllung, nicht vollständiger und/oder nicht zeitgerechter Erfüllung, eine umfassende Darstellung und Begründung der zugrundeliegenden, diesbezüglichen Managemententscheidung vorgelegt wird (EXPLAIN).

### Disclaimer des Stadtrechnungshofes

Sachverhalte, die dem Stadtrechnungshof im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht zur Kenntnis gelangt sind, wurden von der Prüfeinrichtung nicht gewürdigt und die Prüfeinrichtung und ihre Prüfer können für allfällige gesetzwidrige und strafrechtliche Sachverhalte – vor, während und nach der Einschau – in diesem Zusammenhang nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt auch für strukturelle und allgemein organisatorische Fragestellungen, die nicht dezidiert Inhalt der Prüfung waren und dem Prüforgan auch im Zuge der Einschau nicht als problematisch und als akute Optimierungs- und Regelungsnotwendigkeit aufgefallen sind.

### Darstellung von Zahlen und Beträgen

Sämtliche Beträge im Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben und zur leichteren Lesbarkeit grundsätzlich gerundet. Negativbeträge in Tabellen sind in spitzen Klammern ohne führendes Minuszeichen dargestellt (z. B. <15.265>).

### Formatierungen und Darstellungen im Bericht

Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes nach Aufzählungszeichen (●) in **fetter Schrift** dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle/n sind *kursiv* kenntlich gemacht, allfällige Gegenäußerungen des Stadtrechnungshofes werden ***kursiv und fett*** festgehalten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Prüfungsauftrag und –umfang .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Prüfungsergebnis.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Grundlagen der Prüfung .....</b>	<b>4</b>
3.1	Basissubventionsordnung .....	5
3.2	Bereichssubventionsordnung .....	5
<b>4</b>	<b>Verein Volkshäuser Villach.....</b>	<b>5</b>
4.1	Vereinsstatuten .....	6
4.2	Vertragliche Situation .....	6
<b>5</b>	<b>Subventionen .....</b>	<b>8</b>
5.1	Basissubvention .....	9
5.2	Investitionssubvention .....	10
5.3	Subventionsbericht.....	11
<b>6</b>	<b>Prüfungsergebnis und Maßnahmenempfehlungen.....</b>	<b>12</b>
6.1	Weitere Vorgehensweise .....	13

## Abkürzungsverzeichnis

EAR	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
GR	Gemeinderat
Heimat	meine Heimat-Villach Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
VH	Volkshaus / Volkshäuser
VPI	Verbraucherpreisindex
VVV	Verein Volkshäuser Villach
4/K	Abteilung Kultur
GG 4	Geschäftsgruppe Gesellschaft, Bildung und Recht
StRH	Stadtrechnungshof

## 1 Prüfungsauftrag und –umfang

Der Stadtrechnungshof (StRH) wurde auf Antrag der Fraktion „Die Grünen Villach“ vom Kontrollausschuss beauftragt, die Verwendung der Subventionsgelder der Stadt Villach für die Villacher Volkshäuser auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz zu prüfen. Als Kurztitel der Prüfung wurde für diesen Bericht „Subventionen Volkshäuser“ gewählt.

Als subventionsauszahlende Stelle für den Verein Volkshäuser Villach (VVV) fungiert bei der Stadt Villach die Abteilung Kultur (4/K). Die Prüfung wurde daher in diesem Bereich angesetzt, um die Abläufe vom Subventionsansuchen über die Auszahlung der Subventionen bis hin zu den erbrachten Nachweisen für die Verwendung der Fördergelder zu betrachten. Als Prüfzeitraum wurden die Jahre 2019 bis 2023 herangezogen.

## 2 Prüfungsergebnis

Der Verein Volkshäuser Villach (VVV) hat die erhaltenen Subventionsgelder der Stadt Villach im Prüfzeitraum für die in den Fördervereinbarungen festgelegten Zwecke eingesetzt. Die Zweck- und Ordnungsmäßigkeit der Verwendung der Fördermittel war für die Basissubventionen und die Investitionssubventionen gegeben.

Die Nachweise für die Verwendung der Basissubvention wurden vom VVV in Form von Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen (EAR) beigebracht. Die jährlichen Fördermittel für Investitionen wurden vom VVV für die Instandhaltung der Volkshäuser (VH) eingesetzt und gegenüber der fördergebenden Stelle 4/K mit Originalbelegen nachgewiesen. Die über diese Förderung hinausgehenden Beträge für Investitionen wurden aus Eigenmitteln des VVV finanziert.

Hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Verwendung der Subventionsgelder war nach Überprüfung der bereitgestellten Unterlagen und nach Besprechungen mit 4/K und dem VVV festzustellen, dass der VVV die Investitionen für die erforderlichen Instandhaltungen in Abstimmung mit den Geschäftsführungen der einzelnen VH durchführt. Umfangreichere Investitionen (z. B. Photovoltaik-Anlagen) werden nach Anforderungen der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit selbstständig getätigt.

Im Prüfzeitraum wurden vom VVV Originalbelege in Papierform als Nachweise für die Verwendung der Fördermittel vorgelegt. Von 4/K ist die Vorlage digitaler Belege zu forcieren und eine vollständige Dokumentation der Nachweise in digitaler Form sicherzustellen.

Vom StRH wurde empfohlen, die derzeit bestehenden mündlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Villach und dem VVV unbedingt in schriftlicher Form vertraglich auszugestalten und jene Vereine, denen eine kostenlose bzw. kostengünstigere Nutzung zugesagt wurde, darin nachvollziehbar festzuhalten.

Dem VVV wurde empfohlen, die mengenmäßige Auslastung (Belegszahlen) für alle VH, vor allem hinsichtlich dieser Vereine, einheitlich und strukturiert zu führen. Zudem gab es eine Empfehlung des StRH, die anteiligen Betriebskosten dieser Vereine für den Nachweis der Verwendung der Basissubventionen zukünftig durch fiktiv hochgerechnete Mietentgelte transparenter nachzuweisen.

In den folgenden Jahren ist vom VVV an die Abteilung Kultur (4/K) gemäß Fördervereinbarung zusätzlich zur EAR ein Jahresbericht als Nachweis für die Verwendung der Fördergelder zu übermitteln.

In der Schlussbesprechung vom 6. Dezember 2023 wurde von der Geschäftsgruppe Gesellschaft, Bildung und Recht (GG 4) die Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen im Laufe des Jahres 2024 zugesagt.

Die vom StRH empfohlenen Maßnahmen in diesem Bericht sind entsprechend den Entscheidungen und Beschlüssen der zuständigen politischen Gremien (Kontrollausschuss, Gemeinderat) möglichst zeitnah umzusetzen. Allfällige Umsetzungsmaßnahmen sollen koordiniert und einheitlich abgestimmt für alle fördergebenden Stellen der Stadt Villach getroffen werden.

### 3 Grundlagen der Prüfung

Als Grundlage für diese Prüfung gelten folgende Vorgaben:

- Prüfantrag / Abänderungsantrag Die Grünen Villach (23. März 2023 / 25. April 2023)
- Prüfauftrag Kontrollausschuss (25. April 2023)
- Basissubventionsordnung der Stadt Villach
- Bereichssubventionsordnung Kultur und Diversität
- Vereinsstatuten Verein Volkshäuser Villach (VVV)
- Verträge und Fördervereinbarungen der Stadt Villach mit dem VVV

Der vorliegende Prüfbericht basiert zudem auf bereitgestellten Unterlagen und Informationen der Abteilung 4/K als fördergebende Stelle. Vom VVV wurden die aktuellen Vereinsstatuten, Rechnungsbelege sowie weitere Unterlagen angefordert und bereitgestellt.

Nach der Übermittlung von Fragenkatalogen des StRH wurden mit 4/K und dem VVV Besprechungen durchgeführt.

### 3.1 Basissubventionsordnung

Die Basissubventionsordnung regelt die allgemeinen Vorgaben für die Bereitstellung von Fördermitteln. Die von der Stadt Villach gewährten Subventionen dienen u. a. der Erhaltung von sozial- und gesellschaftspolitischen sowie sportlichen, gesundheitsfördernden und kulturellen Einrichtungen im allgemeinen öffentlichen Interesse und zu Zwecken des Gemeinwohls. Darunter fallen auch die Villacher Volkshäuser, in denen u. a. kulturelle Veranstaltungen stattfinden und ortsansässige Sport- und Kulturvereinigungen ihre Spielstätten bzw. Proberäume haben.

### 3.2 Bereichssubventionsordnung

Bereichssubventionsordnungen sind von allen fördergebenden Stellen der Stadt Villach basierend auf der allgemein geltenden Basissubventionsordnung zu erstellen.

Die Bereichssubventionsordnung Kultur und Diversität enthält die fachspezifischen Förderkriterien. In dieser Richtlinie ist die ordnungsgemäße Vergabe, Abwicklung und Kontrolle der von der Stadt gewährten Kultur- und Diversitätsförderungen geregelt.

## 4 Verein Volkshäuser Villach

Der Verein Volkshäuser Villach (VVV) verwaltet im Stadtgebiet sieben Volkshäuser (VH):

- Volkshaus Auen
- Volkshaus Landskron
- Volkshaus Maria Gail
- Volkshaus Perau (derzeit im Neubau)
- Volkshaus Pogöriach
- Volkshaus Magdalen
- Volkshaus Völkendorf

Das VH Landskron und das VH Völkendorf stehen im Eigentum des Vereins (auf Grundstücken der Stadt mit vergebenem Baurecht), bis Juli 2022 war das auch für das alte VH Perau der Fall. Die VH Pogöriach, Maria Gail und Magdalen sind im Eigentum der Stadt, das VH Auen gehört der „meine Heimat“.

Die Verwaltung und der laufende Betrieb aller VH ist dem VVV übertragen. Aus den Eigentumsverhältnissen ergeben sich für den Betrieb der VH laut dem VVV keine Unterschiede. Dem VVV steht ein geschäftsführender Obmann vor, die einzelnen VH haben eigene Geschäftsführungen.

## 4.1 Vereinsstatuten

Die Vereinsstatuten des VVV legen den Zweck des Vereins folgendermaßen fest:

- Errichtung und Erhalt von Räumlichkeiten für Gewerkschaftsgruppen, Arbeiter- und Angestelltenorganisationen, kulturelle Vereinigungen und Sportvereinigungen
- Räumlichkeiten für die Aufgaben der genannten Organisationen gebrauchsfähig machen und erhalten
- Koordination und Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen der örtlichen Organisationen und Körperschaften

Der Vereinszweck verfolgt mildtätige und gemeinnützige Ziele und ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden laut den Statuten aufgebracht durch:

- Erträge aus öffentlichen Veranstaltungen (Betriebskostenentschädigungen)
- Spenden
- Subventionen

Um ein qualitätsvolles Angebot sowie den Betrieb und die Instandhaltung der VH gewährleisten zu können, ist der Verein auf die finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand angewiesen.

Von der Stadt Villach werden dem VVV jährlich Subventionen in Verfolgung des öffentlichen Interesses oder auf freiwilliger Basis gewährt. Für den VVV besteht, wie auch für andere Förderwerber, kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Förderung.

## 4.2 Vertragliche Situation

Aufgrund der Historie gestalten sich die vertraglichen Vereinbarungen der Stadt Villach mit dem VVV für die einzelnen VH unterschiedlich. Auffällig war, dass es sich dabei vorwiegend um mündliche Vereinbarungen handelt. Schriftliche Verträge und entsprechende Beschlüsse in den politischen Gremien konnten vom StRH nur teilweise aufgefunden werden und waren nicht auf aktuellem Stand.

Seinerzeit getroffene mündliche Vereinbarungen geben vor, dass gewisse Vereine die Räumlichkeiten in den VH für ihre Vereinszwecke kostenlos bzw. kostengünstig nutzen dürfen. Aus diesem Grund erfolgt die Förderung der Stadt für die betroffenen Vereine augenscheinlich indirekt über die Basissubvention an den VVV. Damit wird die Bereitstellung

der Infrastruktur für diese Vereine gefördert. Demnach stehen den nutzenden Vereinen nach Auskunft von 4/K und dem VVV keine zusätzlichen Basisförderungen der Stadt zu.

Die ausbleibenden Mietentgelte von diesen Vereinen werden vom VVV derzeit betragsmäßig nicht evaluiert, sodass der daraus resultierende Anteil an der Basissubvention nicht unmittelbar feststellbar war. Vom StRH wird empfohlen, in diesen Fällen zukünftig für jeden Verein fiktive Mietentgelte (unter Annahme von Direktförderungen der Stadt an die Vereine und entsprechender Mietentgeltvorschreibungen durch den VVV) anzusetzen, damit der Nachweis der Verwendung der Basissubvention klarer nachvollziehbar wird.

Als Alternative zu den indirekten Förderungen über den VVV wären direkte Förderungen der Stadt Villach an die betroffenen Vereine denkbar (höherer Verwaltungsaufwand für die fördergebenden Stellen vs. einfachere Nachvollziehbarkeit der Verwendung der Fördermittel). Bei Wegfall der Basissubvention für den VVV infolge von direkten Förderungen wären den Vereinen vom VVV entsprechende Mietentgelte für die Nutzung der Räumlichkeiten zu verrechnen.

Schriftliche Aufzeichnungen bzw. Verträge, welchen Vereinen eine kostenlose bzw. kostengünstige Nutzung der VH zugesagt wurde, konnten dem StRH nicht vorgelegt werden. In einer veralteten Subventionsvereinbarung aus dem Jahr 1994 ist lediglich festgehalten, dass der VVV entsprechende Aufzeichnungen (Datum, Stundenzahl usw.) über die Nutzung durch jene Vereine, die kein Mietentgelt entrichten müssen, zu führen hat.

In dieser Vereinbarung war eine wertgesicherte Erhöhung der Subventionsbeiträge nach der Inflationsrate für die Folgejahre vorgesehen. Aktuelle Subventionsvereinbarungen sehen keine Indexanpassungen der jährlichen Fördersummen vor. In welchem Jahr und auf welcher Grundlage diese Änderung erfolgt ist, war für den StRH nicht nachvollziehbar.

Seitens des VVV wurde mitgeteilt, dass die Fördermittel – vor allem infolge der starken Preissteigerungen (Energiekosten, Baumaterialien usw.) der letzten Jahre – die tatsächlichen Betriebs- und Instandhaltungsaufwendungen nur zu einem Teil abdecken. Darüber hinausgehende Aufwendungen waren vom VVV aus Eigenmitteln (Einnahmen aus der Vermietung der VH) zu bestreiten.

Hinsichtlich einer bestmöglichen Substanzerhaltung der VH und zur Vermeidung höherer Investitionen infolge ausbleibender oder zeitlich verzögerter Instandhaltungsmaßnahmen sollten allfällig neue schriftliche Verträge diese Aspekte (auch im Interesse der Stadt Villach als Eigentümer mehrerer VH) entsprechend berücksichtigen.

- **Es bestehen lediglich mündliche Vereinbarungen über die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten in den VH durch einzelne Vereine.**



- **Es wird empfohlen, die bestehenden mündlichen Vereinbarungen zwischen dem VVV, den einzelnen VH und den Vereinen unbedingt als schriftlichen Vertrag und für den gesamten VVV einheitlich auszugestalten. Die kostenlose bzw. kostengünstige Nutzung der Räumlichkeiten durch Vereine, die indirekt über die Basissubvention an den VVV gefördert werden, ist darin eindeutig und nachvollziehbar festzuhalten.**
- **Im Sinne der Kostentransparenz wird empfohlen, für diese Art der Nutzung fiktive Mietentgelte anzusetzen. Die anteiligen Ausgaben können vom VVV folglich als Nachweis für die Verwendung der Basissubvention herangezogen werden.**

## 5 Subventionen

Von der Stadt Villach wurden dem VVV infolge der jährlich gestellten Förderungsansuchen – mittels Antragsformular Subvention Kultur (Online-Formular) – im Prüfzeitraum 2019 bis 2023 jeweils eine Basissubvention für den laufenden Betrieb und eine Investitionssubvention für die Instandhaltung der VH gewährt.

Die Beschlüsse im Ausschuss für Kultur und Diversität (zuvor: Ausschuss für Kultur, Frauen und Jugend) zur Gewährung von Subventionen an den VVV erfolgten bis zum Jahr 2021 einstimmig. Im Jahr 2022 haben „Die Grünen Villach“ sowie im Jahr 2023 „Die Grünen Villach“ und „ÖVP“ keine Zustimmung für die Subventionen an den VVV erteilt. Die Zustimmung in diesen beiden Jahren erfolgte somit mehrheitlich.

Zwischen dem VVV und der Stadt Villach wurden jährlich Fördervereinbarungen abgeschlossen, in denen die Rechte und Pflichten des Vereins als Subventionsempfänger sowie weitere Bestimmungen enthalten sind. Mit Unterzeichnung der Fördervereinbarungen hat sich der VVV u. a. dazu verpflichtet,

- die zur Verfügung gestellten Geldmittel ausschließlich zur Umsetzung und Finanzierung des vereinbarten Fördergegenstands zu verwenden.
- die Verwendung der Geldmittel durch Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen.
- der Stadt einen detaillierten Jahresbericht und Rechnungsabschluss in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanz vorzulegen.

Die Einhaltung der Fördervereinbarungen wurde von 4/K als fördergebende Stelle überprüft und positiv bestätigt.

## 5.1 Basissubvention

Im Prüfzeitraum 2019 bis 2023 wurde dem VVV eine jährliche Basissubvention für den laufenden Betrieb der VH gewährt. Die Fördersummen lagen zwischen 170.000 und 190.000 Euro pro Jahr. Die Auszahlung der Gesamtsumme an den VVV erfolgte jeweils nach Vorliegen der unterzeichneten Fördervereinbarung.

Die Nachweise über die Verwendung der Geldmittel durch den VVV wurden der Abteilung 4/K in Form von Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der einzelnen VH sowie einer Gesamt-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für alle VH vorgelegt. Die zugrundeliegenden Originalbelege wurden vom StRH stichprobenmäßig überprüft und für in Ordnung befunden.

Bisher wurden von 4/K jeweils Originalbelege in Papierform geprüft und danach an den VVV retourniert. Im Laufe des Jahres 2023 wurde auf Anregung des StRH von 4/K damit begonnen, die vorgelegten Belege zu scannen und digital verfügbar zu halten.

Zum vorzulegenden Jahresbericht des VVV ist anzumerken, dass dieser aufgrund der neuen Fördervereinbarungen (nach erfolgter Überarbeitung der Subventionsordnungen der Stadt) vom VVV erstmalig für das Jahr 2022 beizubringen gewesen wäre. 4/K hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass durch die Corona-Krise und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Nutzung der VH, für das Jahr 2022 von der Verpflichtung zur Vorlage des Jahresberichts abgesehen wurde.

Der VVV hat dazu mitgeteilt, dass die Erfahrungen aus der Corona-Krise derzeit gerade in die Überarbeitung des Betriebskonzepts der VH einfließen und in diesem Zuge u. a. auch an der Erstellung eines Jahresberichts gearbeitet wird.

- **Die Überprüfung der vom VVV vorgelegten Nachweise für die Verwendung der Basissubventionen durch 4/K hat die Ordnungsmäßigkeit ergeben. Das konnte vom StRH bestätigt werden.**
- **Von 4/K ist im Sinne der Revisionssicherheit die Vorlage digitaler Nachweise der geförderten Institutionen (E-Rechnungen) zu forcieren. Eine vollständige Verfügbarkeit der Nachweise inklusive der Rechnungsbelege in digitaler Form ist sicherzustellen.**
- **Der laut neuer Fördervereinbarung vorzulegende Jahresbericht des VVV ist durch 4/K (nach einer Corona-bedingten Nachsicht) ab dem Jahr 2023 einzufordern.**
- **Auf Empfehlung des StRH hat der VVV im Laufe der Prüfung eine strukturierte Datenerfassung für die räumlichen Belegungen in den VH eingeführt. Speziell für die kostenlos bzw. kostengünstig nutzenden Vereine werden nunmehr einheitliche Aufzeichnungen in allen VH geführt, sodass die Datenzusammenführung vereinfacht und digital möglich ist.**

## 5.2 Investitionssubvention

Die Investitionssubvention wird für die Instandhaltung der VH gewährt. Die jährliche Gesamtfördersumme wird dabei in drei Tranchen ausbezahlt, die erste davon zu Beginn des Jahres. Die Auszahlung der weiteren Tranchen bedingt die Vorlage von Rechnungsbelegen für die jeweils vorangegangene Tranche durch den VVV und deren Prüfung durch 4/K.

In den Jahren 2019 bis 2023 lag die jährliche Gesamtfördersumme jeweils bei 70.000 Euro. Diese Summe war als maximal mögliche Fördersumme durch die Stadt vorgegeben. Die jährlichen Aufwendungen des VVV für die Instandhaltungen der VH lagen jeweils über diesem Betrag.

Die Verwendung der Geldmittel der Stadt wurden in allen Jahren durch die Vorlage von Originalbelegen nachgewiesen und von 4/K geprüft. Teilweise erfolgte die Übermittlung der erforderlichen Nachweise durch den VVV erst nach Aufforderung durch 4/K. Die Ordnungsmäßigkeit der Nachweise wurde von 4/K festgestellt, somit wurde in allen Jahren die maximale Fördersumme von 70.000 Euro ausbezahlt.

Die Auszahlung der ersten Tranche für das Jahr 2023 in Höhe von 21.000 Euro erfolgte im Jänner 2023. Die Belege dazu wurden vom VVV beigebracht. Im Juni 2023 wurden der Abteilung 4/K weitere Rechnungen für getätigte Investitionen übermittelt, u. a. für die Installation einer Photovoltaik-Anlage für das Volkshaus Landskron. Diese höhere Investition hat bewirkt, dass die zweite und dritte Tranche Ende Juni 2023 gemeinsam ausbezahlt wurden, nachdem die maximale Jahresfördersumme von 70.000 Euro für das Jahr 2023 erreicht war.

Umfangreichere Investitionen, wie z. B. Photovoltaik-Anlagen, werden vom VVV im Sinne der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit getätigt.

Bisher wurden Originalbelege als Nachweise angefordert und nach erfolgter Prüfung von 4/K an den VVV retourniert. Aus Platzgründen wurden – auch von anderen Förderwerbern – keine Kopien der Belege erstellt und aufbewahrt. Die von 4/K durchgeführten Prüfungen sind auf den zusammengefassten Listen der jährlichen Investitionen entsprechend vermerkt.

Die vorgelegten Originalbelege des VVV vom Juni 2023 wurden von 4/K gescannt und sind in digitaler Form verfügbar. Nach Information von 4/K wird der Erhalt von digitalen Rechnungen als Nachweise für die Verwendung der Fördermittel ab dem Jahr 2024 forciert, sodass ab dann eine digitale Nachverfolgbarkeit für die Abrechnungen und die Belege gegeben sein wird.

Für die Jahre 2019 bis 2023 standen dem StRH seitens der überprüften Stelle die zusammengefassten Listen der jährlichen Investitionen mit den Prüfvermerken von 4/K zur Verfügung, für die zweite und dritte Tranche 2023 zudem gescannte Rechnungsbelege. Die zugrundeliegenden Originalbelege für die Jahre 2019 bis 2023 hat der StRH vom VVV angefordert und geprüft.

- **Die Überprüfung der vom VVV vorgelegten Unterlagen und Nachweise für die Verwendung der Investitionssubventionen durch 4/K hat die Ordnungsmäßigkeit ergeben. Das konnte vom StRH bestätigt werden.**
- **Bisher wurden von 4/K Originalbelege in Papierform geprüft und anschließend an den VVV retourniert. Im Laufe des Jahres 2023 wurde nach Anregung durch den StRH von 4/K damit begonnen, die vorgelegten Belege zu scannen und digital verfügbar zu halten.**
- **Im Sinne der Revisionsicherheit ist von 4/K ab dem Jahr 2024 die Vorlage von digitalen Nachweisen (E-Rechnungen) durch die geförderten Institutionen zu forcieren. Eine vollständige Verfügbarkeit der Nachweise inklusive der Rechnungsbelege in digitaler Form ist anzustreben.**

### **5.3 Subventionsbericht**

Die Stadt Villach erstellt jährliche Berichte mit allen gewährten Subventionen und veröffentlicht diese transparent auf der Homepage der Stadt Villach. In diesen Subventionsberichten sind die gewährten Subventionen an den VVV enthalten.

- **Die Subventionen an den VVV sind in den veröffentlichten Subventionsberichten der Stadt Villach korrekt ausgewiesen.**

## 6 Prüfungsergebnis und Maßnahmenempfehlungen

Für die gewährten Subventionsgelder der Stadt Villach an den VVV im Prüfzeitraum 2019 bis 2023 war vom StRH zusammenfassend festzustellen:

- **Die Auszahlungen der Subventionen durch 4/K und die Nachweise der Verwendung durch den VVV erfolgten nach den Vorgaben der geltenden Subventionsordnungen und der getroffenen Fördervereinbarungen zweck- und ordnungsgemäß.**

Im Laufe des Jahres 2023 hat 4/K begonnen, die Nachweise in Papierform (Originalbelege) zu scannen und digital verfügbar zu machen. Im Prüfverlauf wurde von 4/K mitgeteilt, dass von den Förderwerbern ab dem kommenden Jahr verstärkt digitale Nachweise eingefordert werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt der StRH folgende Maßnahmen:

- **Von 4/K soll die Vorlage von digitalen Nachweisen (E-Rechnungen) durch den VVV anstelle der bisherigen Papierbelege forciert werden.**
- **Im Sinne der Revisionsicherheit ist von 4/K ab dem Jahr 2024 eine vollständige Verfügbarkeit der Nachweise und Rechnungsbelege in digitaler Form anzustreben und in weiterer Folge zu gewährleisten.**
- **Diese beiden Maßnahmenempfehlungen gelten sinngemäß für alle Organisationseinheiten, die mit der Verwaltung gewährter Subventionen der Stadt Villach betraut sind.**

Die Prüfung der angeforderten Unterlagen hat ergeben, dass nicht für alle VH aktuelle bzw. schriftliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Villach und dem VVV bezüglich der Benützung der Räumlichkeiten vorliegen. Größtenteils bestehen lediglich mündliche Vereinbarungen über die kostenlose bzw. kostengünstige Nutzung durch diverse Vereine.

- **Die Vereinbarungen zwischen der Stadt Villach und dem VVV sind unbedingt als schriftlicher Vertrag und möglichst einheitlich für alle VH auszugestalten.**
- **Die Basissubvention für den VVV inkludiert indirekte Förderungen für jene Vereine, die die Räumlichkeiten in den VH kostenlos bzw. kostengünstig nutzen dürfen. Die betroffenen Vereine sind in den vertraglichen Vereinbarungen festzuhalten. Zudem sollte die Verwendung der Basissubvention für die Bereitstellung der Infrastruktur anstelle von Mietvorschreibungen des VVV an diese Vereine schriftlich und nachvollziehbar festgehalten werden.**
- **Dem VVV wurde eine einheitliche Datenerfassung für alle VH zur besseren Nachvollziehbarkeit und einfacheren digitalen Datenzusammenführung empfohlen.**

- **Für die kostenlos bzw. kostengünstig nutzenden Vereine wurde dem VVV empfohlen, dahingehend fiktiv hochgerechnete Mietentgelte anzusetzen und diese als Nachweise für die Verwendung der Basissubventionen heranzuziehen.**

Für die allfällige Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen sind die detaillierten Ausführungen unter den jeweiligen Punkten im Bericht heranzuziehen.

In der Schlussbesprechung vom 6. Dezember 2023 wurde der Bericht des StRH von der GG 4 vollinhaltlich zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen wurde im Laufe des Jahres 2024 zugesagt.

## 6.1 Weitere Vorgehensweise

Für die weitere Behandlung der Maßnahmenempfehlungen des StRH bedarf es entsprechender Entscheidungen und Beschlüsse in den zuständigen politischen Gremien (Kontrollausschuss, Gemeinderat).

Nach diesen Beschlüssen obliegt eine allfällige und möglichst zeitnahe Umsetzung der einzelnen Maßnahmen in weiterer Folge den überprüften Stellen, den jeweiligen Geschäftsgruppenleitungen und dem Magistratsdirektor.

Umsetzungsmaßnahmen sollten (sofern analog anwendbar) einheitlich und koordiniert für alle fördergebenden Stellen der Stadt Villach getroffen werden.

Der StRH sieht eine Follow-up-Prüfung zu den Subventionszahlungen an die Villacher Volkshäuser und zur vertraglichen Situation zwischen der Stadt und dem VVV im zweiten Halbjahr 2025 vor.